



PROMULINS

Begleitet wohnen
und leben.

TAXORDNUNG

GÜLTIG AB 01.01.2020

1. ALLGEMEINES

1.1. Geltungsbereich

Diese Taxordnung gilt für alle Bewohnerinnen und Bewohner (nachfolgend Bewohner genannt) des Pflegeheims Promulins, ein Betrieb der Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin.

1.2. Grundlage

- Als Grundlage für die Taxgestaltung gilt das Bewohner-Einstufungs- und Abrechnungssystem (BESA LK 2010) gemäss den Weisungen des Kantons Graubünden.
- Gestützt auf das revidierte Krankenpflegegesetz (KPG) und der Verordnung zum KPG, welche seit 2020 in Kraft sind, werden die Maximaltarife, die sich aus der Pensions-, der Pflege- und Betreuungstaxe zusammensetzen, in 12 Stufen festgelegt.
- Der Verwaltungsrat beschliesst die jährlich geltenden Tarife unter Berücksichtigung der von der Regierung festgesetzten Maximaltarife.

2. TAXGESTALTUNG (LANGZEITPFLEGE (ANHANG 1), TAGES- UND NACHTSTRUKTUR (ANHANG 2), AKUT- UND ÜBERGANGSPFLEGE (ANHANG 3))

Die Tarife setzen sich wie folgt zusammen:

- Pensionstaxe
- Pfl egetaxen
- Betreuungstaxen
- Akut- und Übergangspfl egetaxe
- Komfortleistungen

2.1. Die Pensionstaxe umfasst folgende Leistungen

- Unterkunft im Einbettzimmer und Zweibettzimmer
- Vollpension (inkl. Zwischenmahlzeiten, Kaffee/ Tee/ Mineral nature)
- Wäscheservice für Bett- und Frotteewäsche
- Wäscheservice für persönliche Kleidung (exkl. Flick und Näharbeiten, chem. Reinigung)
- Reinigung des Zimmers nach Plan
- Heizung, Strom, Kalt- und Warmwasser
- Benützung der Gemeinschaftsräume und –Einrichtungen
- Allgemeine Hilfsmittel (inkl. Hand-Rollstuhl, Gehilfen etc.)

2.2. Die Pflorgetaxe umfasst folgende Leistungen

- Die Leistungen für die Pflege werden beim Eintritt des Bewohners nach BESA Leistungskatalog (LK 2010) nach einer 14-tägigen Beobachtungszeit im Laufe des ersten Aufenthaltsmonats erfasst und bei Bedarf (in der Regel zweimal jährlich) überprüft und falls nötig angepasst.
- Bei wesentlichen Veränderungen des Gesundheitszustandes werden die BESA-Einstufung sowie die Pflege- und Betreuungstaxe angepasst. Bei kurzfristigen Krankheitsveränderungen von maximal 5 Tagen erfolgen keine Neueinstufungen.
- Der Pflegebedarf wird in 12 Stufen eingeteilt.

2.3. Die Betreuungstaxe umfasst folgende Leistungen

- Die Betreuungskosten werden parallel zur Pflegebedürftigkeit bestimmt und ebenfalls in 12 Stufen berechnet.
- Folgende Dienstleistungen/Tätigkeiten werden unter anderem der Betreuung zugeordnet:
 - Zimmerservice aus gesundheitlichen Gründen
 - Begleitung zum Essen innerhalb des Hauses
 - Hilfestellungen im Alltag
 - Telefonunterstützung
 - Beratungsgespräche, individuelle persönliche Gespräche
 - Führen eines Taschengelddepots
 - Bewohner- und Angehörigeninformation
 - Hausinterne Veranstaltungen
 - Einzelaktivierung

2.4. Zuschläge, Komfort- und Extraleistungen

Folgende Sonderleistungen sind in obigen Taxen nicht enthalten und werden separat verrechnet.

- Arztkosten, Arzneimittel, Laboruntersuchungen, vom Arzt verordnete Physiotherapie oder Massagen (diese werden vom Arzt, Labor oder der Apotheke direkt verrechnet). Die Rückerstattung dieser Kosten durch die Krankenkassen erfolgt gemäss dem Krankenversicherungsgesetz (KVG) und Versicherungsvertragsgesetz (VVG).
- Pflegematerial wird gemäss dem Krankenversicherungsgesetz (KVG) und Versicherungsvertragsgesetz (VVG) verrechnet.
- Getränke (Inbegriffen sind: Tee, Kaffee und Mineral morgens, mittags und abends)
- Gästemahlzeit (gemäss Preisliste)
- Coiffeur, Pediküre, Maniküre (gemäss Preisliste)
- Näharbeiten, Flicker der persönlichen Wäsche (nach Stundenaufwand)
- Sämtliche Kleidungs- und Wäschestücke werden mit Namen versehen. Diese werden

von uns in Auftrag gegeben und angebracht. Die Herstellung der Namens-Etiketten und das Anbringen derselben werden in Rechnung gestellt.

- Chemische Reinigung (Weiterverrechnung gemäss externer Rechnung/Quittung)
- Inbetriebsetzungs- und Benützungsgebühren TV/Radio/Telefon/Internet (direkte Rechnung an Bewohner durch Anbieter)
- Kranken- und Unfallversicherung (direkte Rechnung an Bewohner durch Versicherer)
- Krankentransporte und Begleittransporte (direkte Rechnung durch Anbieter oder Weiterverrechnung gemäss externer Rechnung/Quittung)
- Begleitungen und Besorgungen (nach Stundenaufwand)
- Ausserordentliche Reinigungen, Schlussreinigung (gemäss Preisliste)
- Zimmerräumung/Entsorgung (nach Stundenaufwand und allfällige Entsorgungskosten)
- Schlüsselverlust wird mit CHF 300.- in Rechnung gestellt
- Leistungen bei Todesfall (siehe Taxerduktion Pkt. 5)
- Kosten für Taxifahrten und Dritteleistungen werden separat verrechnet.
- Weitere Leistungen (nach Aufwand)

Der Stundenlohn richtet sich nach folgenden Ansätzen:

- | | |
|---|-----------------|
| – Aufwand technischer Dienst | CHF 70.- / Std. |
| – Aufwand für ausserordentlicher Mehraufwand Pflege und Betreuung | CHF 70.- / Std. |
| – Aufwand für Begleitung von Pflege zu Arzt, Zahnarzt etc. | CHF 70.- / Std. |
| – Aufwand für besondere Dienstleistungen von Hauswirtschaft | CHF 70.- / Std. |
| – Aufwand für Verwaltungsdienstleistungen | CHF 70.- / Std. |

Infrastruktur: Miete eines Zimmers mit einer Grundfläche von mehr als 30m² inklusive Vorplatz und Nasszelle beziehungsweise eines zusätzlichen Zimmers: CHF 1.- pro m² und Pflorgetag für die 30m² übersteigende Grundfläche. Für folgende Zimmer, Nr.12, Nr.112, Nr.116, Nr. 216, Nr.316 im Altersheim, Nr.52, Nr.53, Nr.54, Nr.55 im PWE wird dieser Zuschlag erhoben.

Individuelle Zuschläge für Komfortleistungen (z.B. nicht krankheits- bzw. behinderungsbedingter Service im Zimmer, Einzelbelegung eines Doppelzimmers): 20 Prozent Zuschlag auf die ausgewiesenen Vollkosten pro Tag. Bei ausserkantonalen Leistungsbezügerinnen und Leistungsbezüger beträgt der Zuschlag pro Pflorgetag CHF 20.-.

2.5. Einstufung und Leistung

Der Umfang der Pflege- und Betreuungsleistungen bestimmt sich nach dem Ausmass der Pflege- und Betreuungsbedürftigkeit. Die Pflege- und Betreuungsbedürftigkeit wird von den Pflegefachpersonen des Heims mit Genehmigung des Hausarztes festgestellt und gemäss BESA LK 2010 eingestuft.

Der Einstufungsentscheid wird dem Bewohner/Rechnungsempfänger schriftlich mitgeteilt. Nach unbenutztem Ablauf der 10-tägigen Rechtsmittelfrist erwächst Rechtskraft.

3. DIE TAGES- UND NACHTSTRUKTUR

Das Angebot einer Tages- und Nachtstruktur bezweckt die Entlastung von pflegenden Angehörigen. Die Dienstleistungen des Tages- und Nachtangebotes sind in der Regel identisch mit denjenigen für die Dauerbewohner im Betrieb Pflegeheim Promulins jedoch zeitlich eingeschränkt (siehe Flyer Beschreibung "Entlastungsangebote für pflegende Angehörige"). (Tarife siehe Anhang 2 Tages- und Nachtstruktur)

4. DIE AKUT- UND ÜBERGANGSPFLEGE

Die Akut- und Übergangspflege erfolgt im Anschluss an einen Spitalaufenthalt gemäss separatem Konzept. Die Leistungen richten sich nach der Verordnung des Spitalarztes. Die Leistungen unter dem Titel "Akut- und Übergangspflege" sind gemäss Bundesgesetz (KVG) auf max. 14 Tage begrenzt. Während dieser Zeit dürfen dem Patienten/Bewohner keine Pflegekosten überbunden werden. Die Pflegekosten werden während dieser Zeit durch die Beiträge der Krankenversicherer sowie der öffentlichen Hand (Gemeinde/Kanton) finanziert. Die Leistungen werden gemäss dem Tarif Akut & Übergangspflege siehe Anhang 3 verrechnet.

5. TAXREDUKTIONEN

5.1. Reduktion der Pensionstaxe

Eine Ermässigung auf die Pensionstaxe wird wie folgt gewährt:

Auf die anerkannten Kosten für das Jahr 2020 werden folgende Abschläge vorgenommen:

Für Zweierzimmer: CHF 10.- pro Pflage-tag.

Abwesenheiten des Bewohners (z.B. wegen Spitalaufenthalt oder Ferien)

Ab dem ersten Tag nach Abwesenheit CHF 15.- / Tag Verpflegungsgutschrift.

Der Austrittstag und der Rückkehrtag ins Heim werden voll verrechnet.

Ferienaufenthalter im Heim

Die Pensionstaxe entfällt ab dem Folgetag nach Austritt.

Todesfall

Die Pensionstaxe muss entrichtet werden, bis das Zimmer vollständig geräumt ist (max. 7 Tage nach dem Todesfall.)

Es entfällt die Verpflegungspauschale von CHF 15.- / Tag.

Bei medizinischen indizierter Sondenernährung

Wenn der Bewohner sich ausschliesslich durch Sonden ernährt und keine weiteren Getränke/Mahlzeiten (Suppen, Tees, usw.) vom Haus bezieht, erfolgt eine Verpflegungsgutschrift von CHF 15.- je Tag.

5.2. Reduktion der Pflege- und der Betreuungstaxe

Eine Ermässigung auf die Pflege- und die Betreuungstaxe wird wie folgt gewährt:

Spitalaufenthalt

Ab dem Folgetag nach Spitaleintritt wird die Rechnung um den Krankenkassen-Beitrag der Pflegestufe sowie die Pflegekosten der Bewohner als auch derjenige des Kantons und der Gemeinde reduziert. Dasselbe gilt für die Betreuungstaxe. Der Rückkehrtag ins Heim wird voll verrechnet.

Ferienabwesenheit

Die Pflege- und die Betreuungstaxe entfällt ab dem Folgetag. Der Rückkehrtag ins Heim wird voll verrechnet.

Todesfall

Die Pflege- und die Betreuungstaxe entfällt ab dem folgenden Tag.

6. BESONDERE BESTIMMUNGEN

6.1. Anmeldegebühr

Interessierte erhalten kostenlos eine Dokumentation über die Institution. Für die Folgeberatung wird eine Einführungspauschale von CHF 350.- in Rechnung gestellt. Der Betrag wird mit separater Rechnung eingefordert. Kommt es zum Heimeintritt, so wird die Einführungspauschale an die erste Heimrechnung angerechnet.

Die Einführungspauschale beinhaltet folgende Leistungen:

- Entgegennahme und Bestätigung der Anmeldung
- Bewirtschaftung der Anmeldung (Aktualisierung und Nachfrage im Interesse der Wartenden)
- Beratungs- und Zwischengespräche
- Erläuterung der Dokumentation, Finanzielles und verschiedene Infos in Bezug auf einen Heimaufenthalt
- Verschiedene Abklärungen mit Spitex, Spital, Kliniken, Ärzten, etc.
- Besichtigung der Institution

6.2. Annulationspauschale

Die Vorbereitungen für einen Heimeintritt sind mit etlichen Dienstleistungen verbunden. Ist ein Eintritt vertraglich vereinbart und tritt der Bewohner diesen aus persönlichen Gründen vom Vertrag zurück, wird eine Annulationspauschale von CHF 500.- in Rechnung gestellt. Eine Annulation aus wichtigen Gründen wie Spitalaufenthalt, Todesfall, usw. ist nicht kostenpflichtig.

6.3. Vorübergehender Aufenthalt/Ferienvertrag

Wurde bei Eintritt nur ein vorübergehender Aufenthalt vereinbart, so hat dieser mit der festgelegten Zeitdauer zu enden. Sollte der Ferienaufenthalt nicht wie vereinbart enden können, gilt die Kündigungsfrist gemäss Heimvertrag von 20 Tagen.

Bei Kurz- oder Ferienaufenthalten von weniger als vier Wochen, resp. wenn ein Ferienaufenthalt für weniger als vier Wochen geplant ist, wird eine Pauschale von CHF 250.- in Rechnung gestellt.

6.4. Zimmer-Reservationstaxe

Für die Reservationszeit werden Pensionstaxe abzüglich CHF 15.- Verpflegungsabzug je Tag erhoben.

7. AUSTRITT

Ein- und Austrittstage werden vollumfänglich analog der BESA Einstufung verrechnet.

Beim Austritt aus dem Pflegeheim werden zusätzlich Kosten für die Schlussreinigung des Zimmers in Höhe von CHF 200.- verrechnet.

7.1. Kündigung

Eine Kündigung muss schriftlich eingereicht werden. Die Kündigungsfrist beträgt 20 Tage.

Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, wird bis zum ordentlichen Ablauf derselben die Zimmerreservationsgebühr verrechnet. Für die Endreinigung werden CHF 200.- in Rechnung gestellt.

7.2. Todesfall

Im Todesfall wird bis zur vollständigen Räumung des Zimmers die Reservationstaxe geschuldet.

Die Endreinigung von CHF 200.- wird in Rechnung gestellt. Eine schriftliche Kündigung entfällt in diesem Fall selbstverständlich.

7.3. Schäden

Für allfällige beim Einzug nicht schriftlich beanstandete Schäden der Zimmereinrichtung, haftet der Bewohner vollumfänglich. Feste Einrichtungen im Zimmer dürfen nach Absprache mit der Leitung Promulins gemacht werden und müssen bei der Räumung wieder entfernt werden, resp. in den Ursprungszustand zurückversetzt werden. Allfällige Beschädigungen werden in einem separaten Protokoll festgehalten. Die entsprechenden Reparaturkosten hat der Bewohner resp. die Erben zu tragen.

7.4. Haftung und Versicherung

7.4.1 Haftung des Heimes für Schäden an bzw. Verlusten von persönlichen Gegenständen der Bewohner

Der Bewohner ist für die Sicherheit seiner mitgebrachten Gegenstände selber verantwortlich. Das Heim übernimmt im Rahmen des gesetzlich Zulässigen keinerlei Haftung für den Verlust von bzw. für Schäden an persönlichen Gegenständen der Bewohner. Wir empfehlen deshalb unseren Bewohnern, keine grossen Geldbeträge oder teuren Schmuck im Zimmer aufzubewahren, sondern in einem Banksafe zu deponieren. Nur Geldwerte oder Schmuck, die im Sekretariat gegen Quittung zur Aufbewahrung übergeben werden, sind versichert.

7.4.2 Privathaftpflicht- und Hausratsversicherung

Die Bewohner sind im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherung des Heimes für ihre private Tätigkeit mitversichert. Die Versicherungssumme für sämtliche Bewohner des Heimes beträgt CHF 5 Mio. pro Jahr, der Selbstbehalt pro Fall CHF 500.-.

Die persönlichen Gegenstände der Heimbewohner sind im Rahmen der Sachversicherung des Heimes gegen Feuer-, Elementar-, Wasser-, Diebstahl- und Beraubungsschäden versichert. Das Verlieren/Verlegen von Sachen ist nicht versichert. Besondere Wertgegenstände (Schmuck, Bilder, Antiquitäten und dergleichen) sind nur innerhalb der Räumlichkeiten des Heimes versichert. Allfällige Schäden sind sofort der Leitung Promulins zu melden. Die Versicherungssumme ist auf CHF 5'000.- begrenzt. Übersteigt der Neuwert der persönlichen Gegenstände CHF 5'000.-, so ist für den übersteigenden Teil eine private Hausratsversicherung abzuschliessen.

7.5. Finanzielles

Alle Steuern und besondere Komfortleistungen werden auf Ende des Abrechnungsmonats fällig.

Die Bezahlung der Rechnung hat innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu erfolgen. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist kann der gesetzliche Verzugszins verlangt werden.

Die Restfinanzierung der stationären Pflegekosten haben die letzte Wohnsitzgemeinde zu 75% sowie der Kanton zu 25% zu übernehmen. Die Rechnungsstellung erfolgt direkt durch das Pflegeheim Promulins.

Der Krankenkassenanteil an die Pflegeleistungen gemäss KLV-Art. 7 sowie die kassenpflichtigen Medikamente und das Pflegematerial werden den Versicherern direkt in Rechnung gestellt.

Zur Sicherstellung der Forderung gegenüber den Bewohner/-innen bzw. deren Vertreter/-innen verlangt die Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin bei Eintritt eine Bewohnervorauszahlung in der Höhe von CHF 6'000.-.

Die hinterlegte Vorauszahlung wird nicht verzinst. Nach Beendigung des Pensionsvertrages wird diese "Sicherheit" nach Erhalt der Zahlung der letzten Schlussabrechnung dem Bewohner/der Bewohnerin oder dem von ihm/ihr bezeichneten Vertreter/-in zurückbezahlt.

Bei Ehepaaren wird diese Vorauszahlung für beide Partner erhoben.

7.6. Radio- und Fernsehgebühren

Ab dem 01.01.2019 ist die Serafe AG für die Erhebung der Radio- und Fernsehgebühren zuständig. Personen, die in einem Kollektivhaushalt leben, wie zum Beispiel in einem Alters- und Pflegeheim, bezahlen keine individuelle Abgabe mehr. Es gibt nur noch eine Rechnung pro Kollektivhaushalt, die vom Pflegeheim übernommen wird.

8. ERWACHSENENSCHUTZRECHT

8.1. Patientenverfügung

Im Rahmen des Heimeintritts, auch nur ferienhalber, geben wir dem Bewohner/seinen Angehörigen eine Vorlage der Patientenverfügung mit der Bitte, diese mit dem Bewohner zu besprechen und uns innerhalb von 14 Tagen nach Heimeintritt abzugeben.

8.2. Beistandschaft Vertretungsvollmacht

Im Falle von urteilsunfähigen Bewohnern muss vor dem Heimeintritt festgelegt werden, wer die Vertretungsvollmacht besitzt. Diese muss gemeinsam mit einer amtlichen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB festgelegt werden. Im Oberengadin hat die KESB in der Chesa Ruppanner in 7503 Samedan ihren Sitz und ist telefonisch erreichbar unter 081 851 18 88.

8.3. Vorsorgeauftrag

Er dient dazu, sicherzustellen, dass zu noch urteilsfähigen Zeiten die betroffene Person festgelegt hat, wer im Falle der eigenen Urteilsunfähigkeit die Vormundschaft und/oder Beistandschaft übernimmt und in welchem Sinne und Geiste diese definierte Person handeln soll.

Einen Vorsorgeauftrag kann jedermann zu urteilsfähigen Zeiten fällen. Dazu sollte er sich mit einem Notar in Verbindung setzen.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die vorliegende Taxordnung basiert auf der VozKPG; BR 506.060 vom 17.12.2019 über die Maximaltarife und wurde vom Verwaltungsrat der Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin genehmigt. Sie ersetzt die Taxordnung vom 1. Januar 2019 und ist seit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Samedan im Januar 2020

ANHANG 1 - LANGZEITPFLEGE

Pensionskosten, Anteil Pflorgetaxe, Betreuung CHF/Tag für Leistungsbezüger/innen

Pflegestufe	Minuten	Pension	Pflege	Betreuung	Total pro Tag
0	Keine	130.00	0.00	38.00	168.00
1	0 – 20	130.00	2.40	38.00	170.40
2	21 – 40	130.00	16.80	38.00	184.80
3	41 – 60	130.00	23.00	38.00	191.00
4	61 – 80	130.00	23.00	38.00	191.00
5	81 – 100	130.00	23.00	38.00	191.00
6	101 – 120	130.00	23.00	38.00	191.00
7	121 – 140	130.00	23.00	38.00	191.00
8	141 – 160	130.00	23.00	38.00	191.00
9	161 – 180	130.00	23.00	38.00	191.00
10	181 – 200	130.00	23.00	38.00	191.00
11	201 – 220	130.00	23.00	38.00	191.00
12	>220	130.00	23.00	38.00	191.00

Pflegekosten CHF/Tag (Aufteilung auf die 4 Kostenträger)

Pflegestufe	Minuten	Anteil Bewohner	Anteil Kanton	Anteil Gemeinde	Anteil Krankenkasse	Total pro Pflegestufe
0	Keine	168.00	0.00	0.00	0.00	168.00
1	0 – 20	170.40	0.00	0.00	9.60	180.00
2	21 - 40	184.80	0.00	0.00	19.20	204.00
3	41 – 60	191.00	2.05	6.15	28.80	228.00
4	61 – 80	191.00	5.65	16.95	38.40	252.00
5	81 – 100	191.00	9.25	27.75	48.00	276.00
6	101 – 120	191.00	12.85	38.55	57.60	300.00
7	121 – 140	191.00	16.45	49.35	67.20	324.00
8	141 – 160	191.00	20.05	60.15	76.80	348.00
9	161 – 180	191.00	23.65	70.95	86.40	372.00
10	181 – 200	191.00	27.25	81.75	96.00	396.00
11	201 – 220	191.00	30.85	92.55	105.60	420.00
12	> 220	191.00	34.45	103.35	115.20	444.00

ANHANG 2 - TAGES- UND NACHTSTRUKTUR

Pensionskosten, Anteil Pflorgetaxe, Betreuung CHF/Tag für Leistungsbezüger/innen

Pflegestufe	Minuten	Pension	Pflege	Betreuung	Total pro Tag
0	Keine	65.00	0.00	38.00	103.00
1	0 – 20	65.00	2.40	38.00	105.40
2	21 – 40	65.00	16.80	38.00	119.80
3	41 – 60	65.00	23.00	38.00	126.00
4	61 – 80	65.00	23.00	38.00	126.00
5	81 – 100	65.00	23.00	38.00	126.00
6	101 – 120	65.00	23.00	38.00	126.00
7	121 – 140	65.00	23.00	38.00	126.00
8	141 – 160	65.00	23.00	38.00	126.00
9	161 – 180	65.00	23.00	38.00	126.00
10	181 – 200	65.00	23.00	38.00	126.00
11	201 – 220	65.00	23.00	38.00	126.00
12	>220	65.00	23.00	38.00	126.00

Pflegekosten CHF/Tag (Aufteilung auf die 4 Kostenträger)

Pflegestufe	Minuten	Anteil Bewohner	Anteil Kanton	Anteil Gemeinde	Anteil Krankenkasse	Total pro Pflegestufe
0	Keine	103.00	0.00	0.00	0.00	103.00
1	0 – 20	105.40	0.00	0.00	9.60	115.00
2	21 - 40	119.80	0.00	0.00	19.20	139.00
3	41 – 60	126.00	2.05	6.15	28.80	163.00
4	61 – 80	126.00	5.65	16.95	38.40	187.00
5	81 – 100	126.00	9.25	27.75	48.00	211.00
6	101 – 120	126.00	12.85	38.55	57.60	235.00
7	121 – 140	126.00	16.45	49.35	67.20	259.00
8	141 – 160	126.00	20.05	60.15	76.80	283.00
9	161 – 180	126.00	23.65	70.95	86.40	307.00
10	181 – 200	126.00	27.25	81.75	96.00	331.00
11	201 – 220	126.00	30.85	92.55	105.60	355.00
12	> 220	126.00	34.45	103.35	115.20	379.00

ANHANG 3 - AKUT- UND ÜBERGANGSPFLEGE

Pensionskosten, Anteil Pflorgetaxe, Betreuung CHF/Tag für Leistungsbezüger/innen

Pflegestufe	Minuten	Pension	Pflege	Betreuung	Total pro Tag
0	Keine	130.00	0.00	38.00	168.00
1	0 – 20	130.00	0.00	38.00	168.00
2	21 – 40	130.00	0.00	38.00	168.00
3	41 – 60	130.00	0.00	38.00	168.00
4	61 – 80	130.00	0.00	38.00	168.00
5	81 – 100	130.00	0.00	38.00	168.00
6	101 – 120	130.00	0.00	38.00	168.00
7	121 – 140	130.00	0.00	38.00	168.00
8	141 – 160	130.00	0.00	38.00	168.00
9	161 – 180	130.00	0.00	38.00	168.00
10	181 – 200	130.00	0.00	38.00	168.00
11	41 – 60	130.00	0.00	38.00	168.00
12	41 – 60	130.00	0.00	38.00	168.00

Pflegekosten CHF/Tag (Aufteilung auf die 4 Kostenträger)

Pflegestufe	Minuten	Anteil Bewohner	Anteil Kanton	Anteil Gemeinde	Anteil Krankenkasse	Total pro Pflegestufe
0	Keine	168.00	0.00	0.00	0.00	168.00
1	0 – 20	168.00	1.90	5.80	4.30	180.00
2	21 - 40	168.00	5.80	17.40	12.80	204.00
3	41 – 60	168.00	9.65	28.95	21.40	228.00
4	61 – 80	168.00	13.50	40.60	29.90	252.00
5	81 – 100	168.00	17.40	52.10	38.50	276.00
6	101 – 120	168.00	21.25	63.75	47.00	300.00
7	121 – 140	168.00	25.10	75.30	55.60	324.00
8	141 – 160	168.00	29.00	96.90	64.10	348.00
9	161 – 180	168.00	32.85	98.55	72.60	372.00
10	181 – 200	168.00	36.70	110.10	81.20	396.00
11	201 – 220	168.00	40.55	121.65	89.80	420.00
12	> 220	168.00	44.40	133.30	98.30	444.00

SGO Stiftung
Gesundheitsversorgung
Oberengadin

PFLEGEHEIM PROMULINS

Suot Staziun 7/9

CH-7503 Samedan

T +41 81 851 01 11

info@promulins.ch

www.promulins.ch

Ausgabe 01.01.2020